

STATUTEN

2007



1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

| | |
|---------------|--|
| Name | Art. 1 Der Turnverein Lyssach, gegründet 1969, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. |
| Sitz | Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Lyssach. |
| Zugehörigkeit | Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern-Oberaargau-Emmental und somit des Schweizerischen Turnverbandes. |

2 Zweck des Vereins

| | |
|----------|--|
| Zweck | Art. 4 Der Verein bezweckt durch gemeinsam wöchentliche Turnstunden die Freude am Sport zu wecken und durch Körperschulung und Spiel, die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern und eine lebensfrohe Gemeinschaft zu bilden. |
| Richtung | Art. 5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. |

3 Vereinsstruktur

| | |
|------------------|---|
| Vereinsreglement | Art. 6 Die Vereinsstruktur und -leitung wird im Vereinsreglement detailliert umschrieben. |
| Unterabteilungen | Art. 7 Offene Kurse können angeboten werden. |

4 Mitgliedschaft

| | |
|---------------|--|
| Bestand | Art. 8 Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern, Gruppen und Riegen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung. |
| Aktivmitglied | Art. 9 Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Das Aktivmitglied verpflichtet sich, mit dem Eintritt, die statutarischen Bestimmungen, sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren und zu unterstützen. Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Hauptversammlung obligatorisch. Entschuldigungen sind dem Vorstand unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse erhoben, dessen Höhe an der Hauptversammlung bestimmt werden kann. |

| | |
|------------------|--|
| Gruppen + Riegen | <p>Art. 10</p> <p>Die TurnerInnen verpflichten sich mit dem Eintritt, die Interessen der Gruppe oder Riege und damit des Vereins zu wahren, Anordnungen der Leitung zu befolgen und die finanziellen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Mitglied einer Kindergruppe kann werden, wer im vor- oder schulpflichtigen Alter ist. Zum Eintritt ist die schriftliche Anmeldung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> |
| Gönnermitglieder | <p>Art. 11</p> <p>Wer in dem Verein nicht mehr aktiv sein will/kann, jedoch diesen finanziell unterstützen möchte, kann als Gönnermitglied aufgenommen werden. Das Gönnermitglied verpflichtet sich, die statutarischen Bestimmungen, sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren. Das Gönnermitglied ist an jedem Vereinsanlass und allen Aktivitäten teilnahmeberechtigt.</p> |
| Übertritt | <p>Art. 12</p> <p>Der Übertritt von Aktiv- zu Gönnermitgliedern oder umgekehrt kann auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Über die Aufnahme/Änderung wird an der Hauptversammlung abgestimmt.</p> |
| Austritt | <p>Art. 13</p> <p>Austritte sind dem Vorstand auf den 31.12. schriftlich zu melden.</p> |
| Ausschluss | <p>Art. 14</p> <p>Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachkommen oder den Verein schädigen, können durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen sind schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> |
| Versicherung | <p>Art. 15</p> <p>Die Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes versichert.</p> |

5 Organisation

| | |
|------------------|---|
| Organe | <p>Art. 16</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptversammlung b) Vereinsversammlung c) Vorstand |
| Hauptversammlung | <p>Art. 17</p> <p>Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Diese hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung von Protokollen 2. Genehmigung der Jahresrechnung 3. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Bussen 4. Entschädigung der LeiterInnen 5. Vorstandskredit 6. Wahlen 7. Ehrungen und Auszeichnungen 8. Anträge der Mitglieder (einzureichen gem. Art. 19) 9. Genehmigung des Vereinsreglementes 10. Statutenrevisionen 11. Auflösung des Vereins 12. Verschiedenes |

| | |
|--------------------------------------|--|
| Einberufung | <p>Art. 18</p> <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angaben der Traktanden.</p> |
| Anträge | <p>Art. 19</p> <p>Anträge für die Hauptversammlung müssen 6 Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.</p> |
| Vereinsversammlung | <p>Art. 20</p> <p>Zur Erledigung laufender oder ausserordentlicher Geschäfte können nach Bedürfnis Vereinsversammlungen stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen oder wenn die Hälfte der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.</p> |
| Beschlüsse Abstimmungen Wahlen | <p>Art. 21</p> <p>Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Wahlen werden ebenfalls offen durchgeführt, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird. Bei einfachen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang dagegen mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.</p> |
| Stimm- und Wahlrecht | <p>Art. 22</p> <p>Sämtliche Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder aus Gruppen und Riegen, sowie Gönnermitglieder haben beratende Stimme, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.</p> |
| Vorstand | <p>Art. 23</p> <p>Für die Besorgung der Geschäfte wählt die Hauptversammlung einen Vorstand. Die Aufgaben regelt das durch die Hauptversammlung genehmigte Vereinsreglement. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er vertritt den Verein nach aussen und hat ihn mit aller Sorgfalt zu leiten. Mindestens einmal im Jahr tritt der Vorstand zusammen. Bei Vakanzen während des Geschäftsjahres kann der Vorstand selber eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen ist. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.</p> |
| Stellenbeschrieb | <p>Art. 24</p> <p>Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte gemäss Vereinsreglement.</p> <p>Art. 25</p> <p>Alle Funktionen werden mittels Stellenbeschrieb geregelt.</p> |

6 Finanzielles

| | |
|--------------------|---|
| Einnahmen | <p>Art. 26</p> <p>Die Einnahmen des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Erträge aus Anlässen c) Spenden d) Subventionen e) Nettoerlöse aus den Gruppen und Riegen |
| Haftung | <p>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> |
| Beitragsleistungen | <p>Art. 27</p> <p>Die Mitgliederbeiträge werden an der Hauptversammlung festgesetzt.</p> |

7 Schlussbestimmungen

- Art. 28**
Statutenrevision Änderungen der Statuten können an der Hauptversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der revidierte Text ist der Einladung zur Hauptversammlung beizulegen.
- Art. 29**
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann unter Zustimmung von mind. 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung darf nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit relativem Mehr.
- Art. 30**
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des TBOE, STV und Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 31**
Neue Statuten Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2007 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Turnverband Bern Oberaargau-Emmental in Kraft. Sie ersetzen Statuten vom 11. März 1998.

Lyssach, Februar/März 2007

TURNVEREIN LYSSACH

Die Präsidentin

Die Sekretärin



Barbara Christen

Priska von Ballmoos